

Dr. Gerrit Hellmuth Stumpf, LL.M., EMBA*

„Demokratieförderung unter dem Grundgesetz – Verfassungsrechtliche Zulässigkeit von Volksbefragungen“

THEMATIK	Staatsorganisationsrecht
SCHWIERIGKEITSGRAD	Anfänger
BEARBEITUNGSZEIT	2 Stunden
HILFSMITTEL	Sartorius

■ SACHVERHALT

Weil sich immer mehr Menschen von der Politik abwenden, entscheidet die Bundesregierung ein „Demokratieförderungsgesetz“ (DemfG) zu erlassen, das der „Stimme des Volkes“ mehr Gehör verschaffen und den Bundestag berechtigen soll, zu den Gesetzgebungsvorhaben des Bundes eine „Volksbefragung“ durchzuführen, deren Ergebnis für ihn jedoch unverbindlich ist. Um dem Anschein entgegenzuwirken, dass es sich bei dem DemfG um eine Demokratisierung „von oben“ handelt, reicht die Bundesregierung den Gesetzesentwurf heimlich an die Regierungsfractionen weiter, die ihn aus voller Überzeugung gerne als „gemeinsame Vorlage der beiden Regierungsfractionen“ in den Bundestag einbringen.

Nachdem zuvor keine Änderungsanträge gestellt wurden, beschließt der Bundestag das Änderungsgesetz am 1.2. in 2. Lesung mit 20 Ja- und 15 Nein-Stimmen bei 30 Enthaltungen. Eine Feststellung der Beschlussunfähigkeit erfolgt nicht. Nachdem der Bundestagspräsident die Annahme des DemfG festgestellt hat, leitet er dieses an den Bundesrat weiter, der einen Monat später den Beschluss fasst, die Zustimmung zum DemfG zu verweigern. Obwohl Bundespräsident B dies bekannt ist, fertigt er das DemfG nach der Gegenzeichnung durch den Bundesinnenminister am Tag nach dem Beschluss des Bundesrates aus. Es wird ordnungsgemäß im Bundesgesetzblatt verkündet und soll am 1.10. in Kraft treten.

Nun kommen der Bundeskanzlerin Zweifel: Sie fürchtet nicht nur, dass sich die Abgeordneten an das Ergebnis solcher „Volksbefragungen“ gebunden fühlen könnten, sondern

* Der *Verfasser* ist am Institut für Kirchenrecht von Prof. Dr. *Christian Hillgruber* an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität in Bonn tätig. Der vorliegende Fall wurde dort im WS 2016/2017 als Zwischenprüfungsklausur zur Vorlesung Staatsrecht I gestellt. Zusätzlich wurden folgende Fragen gestellt: 1. Was versteht man unter dem konstruktiven Misstrauensvotum des Bundestages? 2. Was versteht man unter Gewaltenteilung? Ist im GG eine strikte Gewaltentrennung geregelt? Die Gewichtung von methodischer Falllösung zum Fragenteil betrug 70:30. Der Notendurchschnitt lag bei 302 Teilnehmern bei 5,3 Punkten. Ein „Prädikat“ erzielten 12,2 % der Bearbeiter (davon 1,6 % die Note „gut“), und die Durchfallquote betrug 34,8 %.

hält Plebiszite mit einer repräsentativen Demokratie für unvereinbar. Zudem seien „Volksbefragungen“ im Gesetzgebungsverfahren nicht vorgesehen, weshalb diese auch nicht einfach-gesetzlich geregelt werden könnten. Außerdem hätten nur 20 der 65 anwesenden Abgeordneten für das DemfG votiert, sodass dieses nicht die erforderliche Mehrheit erhalten habe.

Auf der Kabinettsitzung am 27.2. bringt sie daher eine Beschlussvorlage ein, die sie namens der Bundesregierung ermächtigt, das BVerfG anzurufen und so das DemfG zu stoppen. Ihre Minister teilen ihre Bedenken jedoch nicht. Sie meinen, dass ein Antrag bereits unzulässig sei, weil man nicht erst im Bundestag – was zutrifft – geschlossen für das DemfG stimmen könne, um es dann vor dem BVerfG anzugreifen; dies sei widersprüchlich. Davon abgesehen schränke eine „Volksbefragung“ die Handlungsfreiheit der Abgeordneten aber auch nicht ein; auch zukünftig seien sie nur ihrem Gewissen unterworfen; der Druck, der hier entstehe, sei kaum größer als der von Medien- und Lobbyvertretern. Schon wegen des bestehenden Fraktionszwangs sei daher im politischen Alltag nicht damit zu rechnen, dass sich die Abgeordneten von den Ergebnissen maßgeblich beeinflussen ließen.

Da das Kabinett die Beschlussvorlage ablehnt, erklärt die Bundeskanzlerin die Angelegenheit „zur Chefsache“. Noch taggleich beantragt sie – schriftlich und hinreichend begründet – im Namen der Bundesregierung die Überprüfung des DemfG durch das BVerfG.

Prüfen Sie (ggf. hilfsgutachterlich), ob der Antrag Erfolg haben wird. Ein Antrag nach § 32 BVerfGG ist nicht zu erörtern.